

# Energieverordnung (EnV)

Entwurf vom 17. November 2014

## Änderung vom ...

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3m Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Die Zielvereinbarung legt für jedes umfasste Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Sie ist eingehalten, wenn:

- b. der Endverbraucher jeweils mindestens 20 Prozent des Rückerstattungs Betrags innert drei Jahren nach der Gutheissung des Gesuchs um Rückerstattung nach Massgabe der Zielvereinbarung für zusätzliche Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz einsetzt, deren Umsetzung ohne Einbezug der 20 Prozent des Rückerstattungs Betrags nicht wirtschaftlich wäre; und

*Art. 3o<sup>quater</sup>* Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten

<sup>1</sup> Als Bruttowertschöpfung gilt der Gesamtwert der im Produktions- und Dienstleistungsprozess erzeugten Güter und Dienstleistungen abzüglich sämtlicher Vorleistungen. Abschreibungen und Finanzierungskosten gehören nicht zu den Vorleistungen.

<sup>2</sup> Als Elektrizitätskosten gelten die dem Endverbraucher in Rechnung gestellten Kosten für Netznutzung, Stromlieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen ohne Zuschlag und ohne Mehrwertsteuer.

<sup>3</sup> Die Bruttowertschöpfung und die Elektrizitätskosten des Endverbrauchers sind unter Vorbehalt der Absätze <sup>3</sup><sup>bis</sup> und 5 auf der Grundlage des ordentlich geprüften Einzelabschlusses des vollen Geschäftsjahres zu ermitteln.

<sup>3</sup><sup>bis</sup> Verfügen mehrere schweizerische Unternehmen oder Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen über eine Konzernrechnung nach den Artikeln 963–963b des Obligationenrechts<sup>2</sup> (OR), die ordentlich geprüft und auf die Schweiz begrenzt ist, so sind Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten auf der Grundlage der Konzernrechnung des vollen Geschäftsjahres zu ermitteln.

AS 1999 207

<sup>1</sup> SR 730.01

<sup>2</sup> SR 220

<sup>4</sup> Soweit nach Artikel 962 oder 963b OR eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung besteht, ist die Bruttowertschöpfung nach den «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» (Swiss GAAP FER) der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung<sup>3</sup> oder nach einem anderen anerkannten Standard zur Rechnungslegung gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 21. November 2012<sup>4</sup> über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung zu ermitteln.

<sup>5</sup> Unternehmen, die der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 OR nicht unterliegen, können die Bruttowertschöpfung in Abweichung von den Absätzen 3 und 4 aufgrund der Mehrwertsteuerdeklarationen des vollen Geschäftsjahres berechnen. Eine Bestätigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup> ist in diesem Fall nicht notwendig.

#### *Art. 30<sup>quinquies</sup> Abs. 1*

<sup>1</sup> Das BFE entscheidet über den Anspruch eines Endverbrauchers auf Rückerstattung gestützt auf das Gesuch um Rückerstattung und den Bericht, der über die Einhaltung der Zielvereinbarung Auskunft gibt.

#### *Art. 30<sup>sexies</sup> Rückerstattung*

<sup>1</sup> Heisst das BFE das Gesuch um Rückerstattung gut, so wird dem Endverbraucher der Rückerstattungsbetrag unter Berücksichtigung allfälliger gestützt auf Absatz 2 ausbezahlter Beträge innert zweier Monate nach Gutheissung ausbezahlt. Die Berechnung des Betrags bei teilweiser Rückerstattung richtet sich nach Anhang 5. Die Rückerstattungsbeträge werden nicht verzinst.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Endverbrauchers kann der bezahlte Zuschlag in Anrechnung an den definitiven Rückerstattungsbetrag quartalsweise rückerstattet werden. Die quartalsweise Rückerstattung bestimmt sich jeweils nach dem Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung des vorangehenden vollen Geschäftsjahres sowie nach dem im betreffenden abgeschlossenen Quartal entrichteten Zuschlag.

<sup>3</sup> Der Endverbraucher hat für jedes abgeschlossene Quartal, für das er die quartalsweise Rückerstattung beantragen will, beim BFE einen Antrag einzureichen. Dieser hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. den Nachweis der Bruttowertschöpfung des vorangehenden vollen Geschäftsjahres;
- b. den Nachweis der Elektrizitätskosten des vorangehenden vollen Geschäftsjahres;
- c. den Nachweis der im betreffenden Quartal bezogenen Strommenge und des dafür entrichteten Zuschlags.

<sup>3</sup> [www.fer.ch](http://www.fer.ch)

<sup>4</sup> SR 221.432

<sup>5</sup> SR 221.302

<sup>4</sup> Ergibt die Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung eine Differenz zwischen dem tatsächlichen Anspruch des Endverbrauchers auf Rückerstattung und den für das betreffende Geschäftsjahr ausbezahlten Beträgen, so wird die Differenz ausbezahlt respektive der zu viel bezahlte Betrag zuhanden des Fonds nach Artikel 3k zurückgefordert. Wird der Mindestbetrag nach Artikel 15b<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes nicht erreicht, so fordert das BFE sämtliche für das betreffende Geschäftsjahr ausbezahlten Rückerstattungsbeträge zuhanden des Fonds nach Artikel 3k zurück. Es wird kein Zins verlangt.

*Art. 30<sup>septies</sup>*

Hält der Endverbraucher die Zielvereinbarung nicht vollständig ein, so fordert das BFE sämtliche während der Laufzeit der Zielvereinbarung ausbezahlten Rückerstattungsbeträge zuhanden des Fonds nach Artikel 3k zurück. Es wird kein Zins verlangt.

*Art. 10 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Energieeffizienz sowie an das Inverkehrbringen und Abgeben von Anlagen und Geräten sind in den Anhängen 2.1–2.22 festgelegt.

*Art. 17d Abs. 1<sup>bis</sup>, 2 und 4*

<sup>1bis</sup> Ist das Gesuch vollständig, so meldet die kantonale Behörde dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der nationalen Netzgesellschaft umgehend:

- a. das Datum der Gesuchseinreichung;
- b. den Namen des Antragsstellers;
- c. die Art der Sanierungsmassnahmen;
- d. die voraussichtlichen anrechenbaren Kosten;
- e. den voraussichtlichen Termin für das Ende der Umsetzung der Massnahmen;
- f. Angaben über allenfalls vorgesehene Gesuche um Auszahlungen von abgeschlossenen Teilen der Massnahmen.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das BAFU weiter. Das BAFU erstellt zuhanden der nationalen Netzgesellschaft einen mit der kantonalen Behörde abgestimmten Antrag über die Gewährung und die voraussichtliche Höhe der Entschädigung. Die Kriterien für die Beurteilung des Gesuchs richten sich nach Anhang 1.7 Ziffern 2 und 3.

<sup>4</sup> Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt die nationale Netzgesellschaft eine Auszahlungsplanung. Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Gesuchs bei der kantonalen Behörde massgebend.

## II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1.5 und 1.6 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu den Anhang 2.22 gemäss Beilage.

## III

Die Verordnung vom 22. November 2006<sup>6</sup> über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich wird wie folgt geändert:

*Art. 11 Bst. h*

Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:

- h. Aufsichtstätigkeiten betreffend den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds.

*Art. 14 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:

- d. Entscheide im Zusammenhang mit der Transportpflicht für Dritte.

## IV

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

... 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>6</sup> SR 730.05

*Anhang 1.5*  
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

## **Anschlussbedingungen für Biomasseenergieanlagen**

*Ziff. 6.5 Bst. h*

### 6.5 Berechnung der Vergütung

- h. Für übrige WKK-Anlagen gemäss Ziffer 6.3 Buchstabe b wird ein Bonus für externe Wärmenutzung (WKK-Bonus) von 2,5 Rp./kWh gewährt, wenn die externe Wärmenutzung die Mindestanforderungen wenigstens um 20 Prozent (bezogen auf die Bruttowärmeproduktion) übersteigt. Wurde für diese Wärmenutzung bereits eine Bescheinigung nach der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung ausgestellt, so kann der WKK-Bonus nicht beansprucht werden.

*Anhang 1.6*  
(Art. 17a und 17b)

## **Risikoabsicherung für Geothermianlagen**

*Ziff. 2.2 Bst. d*

- 2.2 An die Bohr- und Testkosten anrechenbar sind die Kosten für:
- d. Bohrlochtests;

*Anhang 2.22*

(Art. 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1–4, 11 Abs. 1 und 21a Abs. 1 Bst. c)

**Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leistungstransformatoren****1 Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Leistungstransformatoren mit einer Mindestnennleistung von 1 kVA, die in mit 50 Hz betriebenen Stromübertragungs- und verteilungsnetzen oder in industriellen Anwendungen verwendet werden.
- 1.2 Ausgenommen sind Transformatoren nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 548/2014<sup>7</sup>.

**2 Anforderungen an das Inverkehrbringen**

- 2.1 Geräte nach Ziffer 1.1 dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die Anforderungen Stufe 1 gemäss Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 548/2014<sup>8</sup> erfüllen.
- 2.2 Ab dem 1. Juli 2021 ist zusätzlich Stufe 2 gemäss Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 548/2014<sup>9</sup> zu erfüllen.

**3 Energietechnisches Prüfverfahren**

Der Energieverbrauch und weitere Eigenschaften der Geräte nach Ziffer 1 sind gemäss dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 548/2014<sup>10</sup> zu messen.

**4 Konformitätserklärung**

Die Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Namen und Adresse des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters;
- b. eine Beschreibung des Geräts;
- c. eine Erklärung, dass das betreffende Gerät die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt;

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Grossleistungstransformatoren, Abl. L 152 vom 22.05.2014, S. 1.

<sup>8</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.2

<sup>9</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.2

<sup>10</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.2

- d. Namen und Adresse der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder seinen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter unterzeichnet.

## **5 Technische Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. alle Angaben, die für die eindeutige Identifizierung des Geräts erforderlich sind;
- b. Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen über die wichtigsten Merkmale des Modells, inklusive der gemäss Artikel 7 erforderlichen Angaben;
- c. die Gebrauchsanleitung;
- d. die Ergebnisse des energietechnischen Prüfverfahrens;
- e. die Prüfberichte der Hersteller oder die durch Dritte erstellten Prüfberichte.

## **6 Angabe und Kennzeichnung**

Die Angaben des Wirkungsgrades, des Energieeffizienzindex und weiterer Produktinformationen haben nach Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 548/2014<sup>11</sup> zu erfolgen.

## **7 Übergangsbestimmung**

- 7.1 Geräte, die die Anforderungen gemäss Ziffer 2.1 nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31. Juli 2015 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Dezember 2016 abgegeben werden.
- 7.2 Geräte, die die Anforderungen gemäss Ziffer 2.2 nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 30. Juni 2021 in Verkehr gebracht und längstens bis zum 31. Dezember 2022 abgegeben werden.

<sup>11</sup> Siehe Fussnote zu Ziffer 1.2.